

Amtliche Mitteilungen

Datum 10. März 2026

Nr. 19/2026

Inhalt

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach**

Musik

im Masterstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 10. März 2026

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach**

Musik

im Masterstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 10. März 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Artikel 4 „Regelungen für den Teilstudiengang Musik im Masterstudiengang für ein Lehramt“ und
- Anlage 2: „Modulbeschreibungen zu Artikel 4“.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Musik im Masterstudium an der Universität Siegen vom 15. April 2022 (Amtliche Mitteilung 22/2022), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Musik im Masterstudium an der Universität Siegen vom 5. März 2025 (Amtliche Mitteilung 11/2025), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird in Satz 3 nach der Angabe „sind“ die Angabe „Gesang oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird in Satz 1 nach der Angabe „Instrumenten“ die Angabe „beziehungsweise Gesang“ eingefügt und nach der Angabe „Bassgitarre“ die Angabe „,, Gesang (JRP)“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Zudem ist Digitale Musikproduktion als künstlerisches Hauptfach wählbar.“

2. Artikel 4 § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatznummerierung von Absatz 1 wird gestrichen.
- b) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d wird Satz 3 gestrichen.
- c) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden nach dem neuen Satz 3 die zwei folgenden Sätze eingefügt:

„Außerdem ist nach Wahl der oder des Studierenden entweder eine Repertoireliste einzureichen (10 Lieder unterschiedlicher Stil- und Charakterbereiche mit Vor- und Zwischenspiel sowie zwei unterschiedlich begleiteten Strophen und dem Geben der entsprechenden Einsätze zum Singen), aus der die Prüfungskommission spontan bis zu drei Lieder zum Vortrag auswählt. Oder es ist zum Gesang der Prüfungskommission eine ausnotierte Liedbegleitung vom Blatt (prima vista) zu spielen sowie ein einfacher Song (inklusive Intro) mit vorgegebenen Akkordsymbolen patterngestützt zu begleiten (ebenfalls prima vista).“

- d) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e werden die Sätze 12 bis 14 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Im Hauptfach *Digitale Musikproduktion* demonstrieren die Studierenden fortgeschrittene künstlerisch-technische Kompetenzen in der digitalen Musikproduktion sowie die Fähigkeit, digitale Produktionsprozesse didaktisch fundiert für den schulischen Kontext aufzubereiten. Die Prüfung besteht aus einer Mappe, einem Transferprojekt und einem Fachgespräch. Für die Mappe müssen zwei unabhängig voneinander produzierten Werken aus verschiedenen Genres (entspricht zwei Singles) eingereicht werden, die wesentliche Schritte digitaler Musikproduktion abbilden: Komposition/Arrangement, MIDI-Programmierung, Audioaufnahme (zum Beispiel Gesang, akustische Instrumente), virtuelle Studio-Technologie (VST), Audiobearbeitung, Mixing, Mastering sowie Anwendung von Effekten (EQ, Kompression, Reverb unter anderem). Für das schulpraktisch orientierte Transferprojekt muss ein didaktisches Konzept für den Musikunterricht an Sekundarstufen I (zum Beispiel mobile DAWs, browserbasierte Tools) entwickelt werden, das auf Zielgruppe, Methodik und technische Umsetzung eingeht. Im Fachgespräch werden die gestalterischen, technischen und pädagogischen Entscheidungen reflektiert. Alle Produktionen müssen unter Verwendung legaler Software und urheberrechtlich unbedenklichen Materials erfolgen. Eine eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der Arbeiten ist beizufügen. Alle Prüfungsteile sind gleich gewichtet. Im Bereich des Schulpraktischen Instrumentalspiels sind nach kurzer Vorbereitungszeit (40 Minuten) aus drei vorgegebenen Liedern zwei auszuwählen, mit Vor- und Zwischenspiel und zwei unterschiedlich begleiteten Strophen zu versehen sowie eine Strophe mit dem dazugehörigen Vorspiel nach Wahl zu transponieren (+/-1) und ein Stück vom Blatt zu spielen (nach Wahl ein Klavierstück oder ein dreistimmiger, in drei Systemen nach moderner Schlüsselung notierter Chorsatz). Außerdem sind nach Wahl der oder des Studierenden entweder:

(aa) fünf Lieder unterschiedlicher Stilrichtungen und Charaktere mit jeweils drei selbst konzipierten unterschiedlich begleiteten Strophen, Vor- und Zwischenspielen inklusive einer stilbezogenen Modulation und eigenem Gesang vorzutragen, zum Gesang der Prüfungskommission eine ausnotierte Liedbegleitung vom Blatt (prima vista) zu spielen und ein einfacher Song (inklusive Intro) mit vorgegebenen Akkordsymbolen patterngestützt zu begleiten (ebenfalls prima vista)

oder

(bb) fünf Lieder unterschiedlicher Stilrichtungen und Charaktere mit jeweils drei selbst konzipierten unterschiedlich begleiteten Strophen, Vor- und Zwischenspielen inklusive einer stilbezogenen Modulation und eigenem Gesang vorzutragen, zum Gesang der Prüfungskommission ein einfacher Song (inklusive Intro) mit vorgegebenen Harmonien patterngestützt zu begleiten (prima vista) und eine Repertoireliste (10 Lieder unterschiedlicher Stil- und Charakterbereiche mit Vor- und Zwischenspiel sowie zwei unterschiedlich begleiteten Strophen und dem Geben der entsprechenden Einsätze zum Singen) einzureichen, aus der die Prüfungskommission spontan bis zu drei Lieder zum Vortrag auswählt

oder

(cc) eine vorbereitete Improvisation (ca. 5 Minuten) und vier Lieder unterschiedlicher Stilrichtungen und Charaktere mit jeweils drei selbst konzipierten unterschiedlich begleiteten Strophen, Vor- und Zwischenspielen inklusive einer stilbezogenen Modulation und eigenem Gesang vorzutragen, zum Gesang der Prüfungskommission ein einfacher Song (inklusive Intro) mit vorgegebenen Akkordsymbolen patterngestützt zu begleiten (prima vista) und eine kurze Improvisation (ad hoc) nach thematischer Vorgabe durch die Kommission vorzutragen.“

e) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f werden die Sätze 16 bis 18 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Im Hauptfach *Digitale Musikproduktion* zeigen die Studierenden ein hohes Maß an künstlerischer Eigenständigkeit, technischer Präzision und konzeptioneller Tiefe. Sie demonstrieren ihre Fähigkeit, anspruchsvolle digitale Produktionen zu gestalten und in schulischen Kontexten der Sekundarstufe II oder an Berufskollegs didaktisch reflektiert einzusetzen.

Die Prüfung umfasst eine Mappe, ein Transferprojekt und ein Fachgespräch. Für die Mappe müssen mindestens vier unabhängig produzierte Werke (entspricht einem EP), mit stilistischer Vielfalt und technischer Qualität eingereicht werden. Gefordert sind eigenständige Konzeption, MIDI-Programmierung, Recording von Gesang und Instrumenten, der souveräne Einsatz virtueller Plugins, Audibearbeitung, Mixing, Mastering, und gezielte Anwendung von Effekten wie EQ, Kompression, Automation und Modulation. Für das erweiterte schulpraktische Transferprojekt muss ein komplexes didaktisches Szenario entworfen werden, zum Beispiel ein Unterrichtsmodul für die gymnasiale Oberstufe oder das Berufskolleg unter Einsatz digitaler Musikproduktionssoftware. In dem vertieften Fachgespräch muss sich mit gestalterischen, technischen und didaktischen Entscheidungen sowie mit aktuellen Entwicklungen in der digitalen Musikproduktion auseinandersetzt werden.

Die Einreichung umfasst eine eidesstattliche Versicherung der Eigenständigkeit sowie die Einhaltung urheberrechtlicher Vorgaben. Alle drei Prüfungsteile sind gleich gewichtet.

Im Bereich des Schulpraktischen Instrumentalspiels sind nach kurzer Vorbereitungszeit (40 Minuten) aus drei vorgegebenen Liedern zwei auszuwählen, mit Vor- und Zwischenspiel und zwei unterschiedlich begleiteten Strophen zu versehen sowie eine Strophe mit dem dazugehörigen Vorspiel nach Wahl zu transponieren (+/-1) und ein Chorsatz vom Blatt zu spielen (dreistimmig, in drei Systemen nach moderner Schlüsselung notiert). Außerdem sind nach Wahl der oder des Studierenden entweder:

(aa) fünf Lieder unterschiedlicher Stilrichtungen und Charaktere mit jeweils drei selbst konzipierten unterschiedlich begleiteten Strophen, Vor- und Zwischenspielen inklusive einer stilbezogenen Modulation und eigenem Gesang vorzutragen, zum Gesang der Prüfungskommission eine ausnotierte Liedbegleitung vom Blatt (prima vista) zu spielen, ein einfacher Song (inklusive Intro) mit vorgegebenen Akkordsymbolen patterngestützt zu begleiten (ebenfalls prima vista) und eine einfache vorgegebene Melodie zu transponieren (+/-1)

oder

(bb) eine vorbereitete Improvisation (ca. 5 Minuten) sowie vier Lieder unterschiedlicher Stilrichtungen und Charaktere mit jeweils drei selbst konzipierten unterschiedlich begleiteten Strophen, Vor- und Zwischenspielen inklusive einer stilbezogenen Modulation und eigenem Gesang vorzutragen, zum Gesang der Prüfungskommission ein einfacher Song (inklusive Intro) mit vorgegebenen Akkordsymbolen patterngestützt zu begleiten (prima vista), eine einfache vorgegebene Melodie zu transponieren (+/-1) und eine kurze Improvisation (ad hoc) nach thematischer Vorgabe durch die Kommission vorzutragen

oder

(cc) fünf Lieder unterschiedlicher Stilrichtungen und Charaktere mit jeweils drei selbst konzipierten unterschiedlich begleiteten Strophen, Vor- und Zwischenspielen inklusive einer stilbezogenen Modulation und eigenem Gesang vorzutragen, eine Repertoireliste (10 Lieder unterschiedlicher Stil- und Charakterbereiche mit Vor- und Zwischenspiel sowie zwei unterschiedlich begleiteten Strophen und dem Geben der entsprechenden Einsätze zum Singen) einzureichen, aus der die Prüfungskommission spontan bis zu drei Lieder zum Vortrag auswählt, zum Gesang der Prüfungskommission ein einfacher Song (inklusive Intro) mit vorgegebenen Akkordsymbolen patterngestützt zu begleiten (prima vista) und eine einfache vorgegebene Melodie zu transponieren (+/-1).

f) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe g wird in Satz 15 nach der Angabe „Kammermusik“ die Angabe „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „Komposition“ wird die Angabe „oder digitale Musikproduktion,“ eingefügt.

g) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe g wird nach dem letzten Satz folgende Angabe eingefügt:
„Digitale Musikproduktion: Einreichen eines Portfolios mit mindestens acht eigenständig produzierten Werken (äquivalent zu zwei EPs oder einem Album), die stilistisch und produktionstechnisch vielfältig sind. Im Prüfungskolloquium werden ausgewählte Produktionen präsentiert und in künstlerischer, technischer sowie didaktischer Hinsicht mit der Kommission diskutiert. Mindestens ein Werk soll im Rahmen der Prüfung vorgeführt oder als Aufnahme präsentiert werden.“

3. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Modulbeschreibung zu Modul 2MUSIKMA05LAHRSGe „Musikpraxis/Musiktheorie I (HRSGe)“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabellenzeile „Qualifikationsziele“ wird Satz drei durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Studierenden haben ihre instrumentalen, vokalen und digitalen musiktechnologischen Fertigkeiten sowie ihre interpretatorischen und improvisatorischen Fähigkeiten auf hohem Niveau entwickelt und diese mit Kenntnissen in den Bereichen Arrangement, Probentechnik und digitaler Musikproduktion verbunden.“

bb) In der Tabellenzeile „Inhalte“ in Buchstabe a werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„In der digitalen Musikproduktion arbeiten die Studierenden mit gängiger Musiksoftware (DAWs), virtuellen Instrumenten-Setups und Effekten, um eigene

Musikproduktionen zu erstellen. Dabei werden Fertigkeiten in den Bereichen MIDI-Programmierung, Audioaufnahme (zum Beispiel Gesang, akustische Instrumente), Schnitt, Mixing und Mastering vermittelt. Darüber hinaus beschäftigen sich die Studierenden mit klangästhetischer Gestaltung und schulpraktischen Anwendungen digitaler Produktionswerkzeuge (zum Beispiel browserbasierte Tools, mobile Apps, Playalong-Erstellung).“

- b) Die Modulbeschreibung zu Modul 2MUSIKMA08LA „Musikpraxis/Musiktheorie I“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Tabellenzeile „Qualifikationsziele“ wird in Satz vier nach der Angabe „Fähigkeiten“ die Angabe „und gegebenenfalls digitale Kompetenzen“ eingefügt und nach der Angabe „Probentechnik“ die Angabe „und gegebenenfalls digitaler Musikproduktion“ eingefügt.
 - bb) In der Tabellenzeile „Qualifikationsziele“ wird in Satz acht nach der Angabe „Stimme“ die Angabe „/gegebenenfalls digitalen Tools“ eingefügt.
 - cc) In der Tabellenzeile „Inhalte“ werden in Buchstabe a nach dem ersten Satz die folgenden Sätze eingefügt:

„In der digitalen Musikproduktion arbeiten die Studierenden mit gängiger Musiksoftware (DAWs), virtuellen Instrumenten-Setups und Effekten, um eigene Musikproduktionen zu erstellen. Dabei werden Fertigkeiten in den Bereichen MIDI-Programmierung, Audioaufnahme (zum Beispiel Gesang, akustische Instrumente), Schnitt, Mixing und Mastering vermittelt. Darüber hinaus beschäftigen sich die Studierenden mit klangästhetischer Gestaltung und schulpraktischen Anwendungen digitaler Produktionswerkzeuge (zum Beispiel browserbasierte Tools, mobile Apps, Playalong-Erstellung).“
- c) Die Modulbeschreibung zu Modul 2MUSIKMA11LAGymGE (GF) „Fächerverbindung/Musikpraxis/Musiktheorie (GymGe (GF))“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Tabellenzeile „Künstlerischer Einzelunterricht“ in der Tabellenspalte „ggf. Veranstaltungen/Modulelemente“ wird die Angabe „oder Komposition“ durch die Angabe „Komposition oder digitale Musikproduktion.“ ersetzt.
 - bb) In der Tabellenzeile nach der Tabellenzeile „Seminar“ wird die Angabe „oder Komposition“ durch die Angabe „Komposition oder digitale Musikproduktion.“ ersetzt.
 - cc) In der Tabellenzeile „Qualifikationsziele“ wird in Satz zwei nach der Angabe „interpretatorischen“ die Angabe „und“ eingefügt und nach der Angabe „Fähigkeiten“ wird die Angabe „und gegebenenfalls digitale Kompetenz“ eingefügt.
 - dd) In der Tabellenzeile „Qualifikationsziele“ wird im letzten Satz nach der Angabe „geschult“ die Angabe „; Im Bereich Digitale Musikproduktion verfügen sie über gestalterische und technische Fertigkeiten in der Arbeit mit digitalen Produktionsmitteln und setzen diese kreativ, reflektiert und schulpraktisch ein“ eingefügt.
 - ee) In der Tabellenzeile „Inhalte“ wird in Buchstabe a die Angabe „oder Komposition“ durch die Angabe „Komposition oder digitale Musikproduktion.“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des ZLB-Rates vom 27. Oktober 2025 auf Vorschlag des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 10. März 2026

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)